

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-588/4/1983

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird samt den gleichzeitig beschließenden Novellen anderer Gesetze;

Bezug:**Auskünfte:** Dr. HAVRANEK**Telefon:** 0 42 22 - XXXX 536**Durchwahl:** 30203

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

22 -GE/19.83
Datum: 1983-09-12
Verteilt: fe
1017 Wien

Dr. Hoyer
1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird samt den gleichzeitig beschließenden Novellen anderer Gesetze, übermittelt.

Klagenfurt, 1983-09-02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Knecht

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-588/4/1983

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird samt den gleichzeitig beschließenden Novellen anderer Gesetze;

Bezug:

Auskünfte: Dr. HAVRANEK

Telefon: 0 42 22 5366 536

Durchwahl 30203

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für soziale Verwaltung

1010 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 12. Juli 1983, Zl. 30.405/51-V/1/1983, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird (Anlage 1) und den Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Anlage 2), zu den Versorgungs- (Anlage 3) und zu den Sozialversicherungsgesetzen (Anlage 4 bis 6) wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. Einleitend sei bemerkt, daß die Frage der Eliminierung der derzeit gegen Wohnungssbeihilfe seit vielen Jahren immer wieder erörtert wurde und dabei auch stets die Auffassung vertreten worden ist, daß es sich bei der derzeitigen Wohnungsbeihilfe um ein Relikt aus der Sozialgesetzgebung handelt, das wegen seiner weitgehenden Unwirksamkeit beseitigt werden sollte. Gegen den vorgesehenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe bestehen umso weniger Einwände, als durch Begleitmaßnahmen für Bezieher niedriger Einkommen entsprechende Ersatzregelungen getroffen werden.
2. Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBI.Nr. 229, in der geltenden Fassung, über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sieht in Art. 1 Abs. 1 schlecht hin das Außerkrafttreten dieses Gesetzes vor (ausgenommen Über-

- 2 -

gansregelungen). In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Bundesgesetz wird darauf hingewiesen, daß sich die Bundeskompetenz zur Aufhebung des Wohnungsbeihilfegesetzes und zur Schaffung der Übergangsbestimmungen auf die Verfassungsbestimmungen des Art. I des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl.Nr. 163, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert wird, gründet. Es wird darauf hingewiesen, daß die Aufhebung dieser, nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes gegenstandslos gewordene Verfassungsbestimmung einer späteren Rechtsbereinigung vorbehalten bleibt.

Es kann nun nicht gefunden werden, daß die Regelungen des Art.I Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, mit den angeführten Erläuterungen im Einklang steht. Durch Art. I Abs. 1 wird auf die Novelle zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen BGBl.Nr. 163/1956 schlecht-hin aufgehoben, obwohl gerade diese Novelle in Art. I die angeführte Verfassungsbestimmung enthält. Abgesehen davon, daß durch ein einfaches Bundesgesetz eine im Verfassungsrang stehende Bestimmung verfassungskonform nicht aufgehoben werden darf, ist der hier gewählte Weg nicht zielführend, da die Regelungen des Art. I der Wohnungsbeihilfengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 163/1956 ja zur Begründung der Bundeszuständigkeit der Übergangsregelungen zur vorgesehenen Novelle dienen müssen. Es darf daher angeregt werden, die Bestimmungen der Art. I der Wohnungsbeihilfengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 163/1956, ausdrücklich von der Aufhebung auszunehmen.

3. Die Anlage 3 sieht eine Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, des Heeresversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vor. Die Novellierung mehrerer Gesetze durch einen Gesetzentwurf ist legistisch abzulehnen. Im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit wird dringend empfohlen, für jedes der angeführten Gesetze eine geson-

- 3 -

derte Novelle vorzubereiten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1983-09-02

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Unkart